

# Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!

## Häufig gestellte Fragen rund um das Thema Streik

zusammengetragen von Michael Bayer im Streikbüro der GEW München

Beim letzten Streik habe ich im Streikbüro der GEW München immer wieder Anrufe mit den gleichen Fragen bekommen. Schließlich kam ich auf die Idee, die Fragen, die immer wieder für Unsicherheit sorgen, zu sammeln.

Die folgenden Fragen und Antworten sind nicht vollständig, aber vielleicht nützen sie euch, wenn in euren Betrieben mit Beginn des nächsten Jahres ein Streik näher rückt. Und vielleicht unterstützen sie auch Streikkomitees in anderen Bezirken. Und wenn Fragen offen bleiben? Kein Problem, meldet euch einfach bei den Streikbüros vor Ort, bei den Geschäftsstellen der GEW-Bezirke oder in der Geschäftsstelle des GEW-Landesverbandes.

### Streik – Mein gutes Recht

#### Streiken – Darf ich das überhaupt?

Das Streikrecht ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 GG). Dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Warnstreik und Vollstreik. Alle Kolleg\*innen dürfen sich an rechtmäßigen Streiks beteiligen. Benachteiligungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an Streiks sind verboten.

#### Mein Chef will mir das Streiken verbieten!

Wenn du aufgerufen bist und der

Streik rechtmäßig ist, kann dir dein Chef das nicht verbieten und er darf dich im Betrieb auch nicht dafür benachteiligen.

#### Wann darf gestreikt werden?

In der BRD gelten nur die Streiks als legal, die außerhalb der Friedenspflicht und zu Tariffragen stattfinden. Und selbst dann darf nur gestreikt werden, wenn dazu offiziell aufgerufen wurde.

#### Wer ist wann zum Streik aufgerufen?

Es sind alle von einer sozial mächtigen, tariffähigen Gewerkschaft (z. B. DGB-Gewerkschaften) aufgerufenen Kolleg\*innen betroffen. Sie müssen dazu nicht Gewerkschaftsmitglied sein. Dabei sollte jedoch der Streikaufruf genau beachtet werden, denn nicht immer sind gleichzeitig ganze Branchen aufgerufen. Oft sind es Teilbereiche zu unterschiedlichen Zeiten, je nach Streikstrategie.

#### Was bedeutet Friedenspflicht?

Besteht ein Tarifvertrag, gilt die Friedenspflicht. Solange sie gilt, darf nicht gestreikt werden. Mit der Kündigung des Tarifvertrags durch eine Tarifpartei endet sie. Die Kündigung kann vorzeitig oder nach Ablauf der Laufzeit des Tarifvertrages ausgesprochen

werden. Wird er nach Ablauf der Laufzeit nicht gekündigt, läuft er in beiderseitigem Einverständnis – also auch ohne Streik – weiter.

#### Dürfen wir als Beamt\*innen streiken?

Die Situation ist unklar, der DGB und die GEW sagen: »Die Meinungen zum Streikrecht für Beamte gehen weit auseinander. Dem Wortlaut des Grundgesetzes ist keine Beschränkung des Grundrechts zu entnehmen. Und doch kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, dass das Streikrecht für Beamte beschränkt sei. Das Streikverbot wird in erster Linie damit begründet, dass Art. 33 Abs. 5 GG vorsieht, das Berufsbeamtentum unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze anzuwenden. Und danach stehe es Beamten nicht zu, sich an kollektiven Kampfmaßnahmen (Streik) zu beteiligen.

Diese Rechtsauffassung wird von den Gewerkschaften (aber auch von zahlreichen Rechtswissenschaftlern) nicht geteilt. Nach ihrer Auffassung kann Art. 33 Abs. 5 GG nicht höher gestellt werden als ein Grundrecht. Immerhin hat das BVerfG aber entschieden (BvR 1213/85 vom 12. März 1993), dass der Streikbrechereinsatz von Beamtinnen und Beamten verfassungswidrig ist.« Sich mit den Streikenden solidarisch zu erklären und diese Solidarität auch zu demonstrieren, z. B. durch Besuch von Streikbüros, Teilnahme an Demonstrationen usw., sollte aber auch für Beamt\*innen eine Selbstverständlichkeit sein.

#### Ich arbeite in einem Betrieb, der nur an den TVÖD angelehnt ist. Darf ich streiken?

Leider nicht. Aber auch hier gilt: Du profitierst von den Tarifabschlüssen, für die deine Kolleg\*innen im öffentlichen Dienst streiken. Unterstütze sie z. B. durch Beteiligung an den Demonstrationen, beim Flugblätterverteilen oder in Diskussionen in deinem Umfeld. Wenn du dich einbringen



willst, frag am besten bei der örtlichen Streikleitung nach.

**Ich möchte streiken, bin aber noch gar kein Gewerkschaftsmitglied. Was tun?**

Wenn du jetzt Mitglied wirst, vertritt dich deine Gewerkschaft. Sie bietet dir u. a. Rechtsschutz und eine Berufshaftpflicht. Sobald du Gewerkschaftsmitglied bist, bekommst du auch Streikgeld. Nach dem erfolgreichen Tarifabschluss solltest du aber nicht gleich wieder austreten. Jede Gewerkschaft ist nur so gut, wie ihre Mitglieder. Die GEW ist eine Mitmachgewerkschaft, in der du dich engagieren und Gleichgesinnte finden kannst. So kannst du z. B. beim nächsten Mal schon mitbestimmen, wenn es wieder heißt: »Was soll meine Gewerkschaft in den Tarifverhandlungen fordern?«

**Dürfen Praktikant\*Innen streiken?**

Grundsätzlich können sich an einem Streik alle aufgerufenen Arbeitnehmer\*innen beteiligen, dazu zählen auch Auszubildende und Praktikant\*innen.

**Streik – So geht’s los**

**Wer ruft zum Streik auf?**

Zum Streik dürfen nur die Gewerkschaften aufrufen, die als tariffähig anerkannt sind.

**Welche Gewerkschaften gelten als tariffähig?**

Der Tariffähigkeit liegt das Mächtigkeitsprinzip zugrunde, nach dem eine Gewerkschaft erst dann Verhandlungspartner ist, wenn sie dem Gegenspieler die Stirn bieten kann. Bei den DGB-Gewerkschaften ist dies unstrittig. Anders sieht es bei den christlichen Gewerkschaften oder bei der anarchistischen Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union aus. Allerdings ist das Mächtigkeitsprinzip auch immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen. Selbst das Arbeits- und das Verfassungsgericht sind sich in dieser Frage nicht immer einig.

**Wie wird zum Streik aufgerufen?**

Zunächst beschließt der Bundes- bzw. Landesvorstand der entsprechenden Gewerkschaft, zum Streik aufzurufen. Der Streikaufruf wird dann u. a. über die Medien bekannt gegeben. Die regionalen Streikleitungen rufen im An-



schluss daran die Beschäftigten per Post, E-Mail, Telefon oder persönlicher Ansprache zu konkreten Streikaktionen vor Ort auf.

**Streik – Das ist keine Freizeit**

**Wir möchten in unserem Betrieb streiken. Was müssen wir tun?**

Spätestens am letzten Arbeitstag vor dem Streik muss der Arbeitgeber oder die Personalabteilung über die Streikabsicht informiert werden. Über die zu erledigende Arbeit müssen sich die Streikenden keinen Kopf machen. Es macht jedoch Sinn, vom Streik Betroffene – wie z. B. Eltern – gut zu informieren. Dabei solltet ihr nicht nur an ihr Verständnis appellieren, sondern auch um ihre Solidarität werben und dann aufhören zu arbeiten, euch in Streiklisten eintragen und euch an Streikaktionen beteiligen.

**Wenn wir vor dem Betrieb streiken, müssen wir da etwas anmelden?**

Streikende in Ansammlung, Streikposten und Streikzelte auf öffentlichem Grund müssen bei den Ordnungsbehörden angemeldet werden. Der Anmelder oder die Anmelderin müssen beim Streik dann vor Ort sein.

**Was ist bei der Anmeldung einer öffentlichen Protest-/Streikveranstaltung zu beachten?**

Die Anmeldung erfolgt in der Regel bei der Stadt oder Gemeinde. Laut Demonstrationsrecht und Grundgesetz bedürfen politische Veranstaltungen unter freiem Himmel keiner Geneh-

migung der Ordnungsbehörden, sondern einer Anmeldung. Bei der Anmeldung sollte alles aufgeführt werden, was eventuell bei der Veranstaltung zum Einsatz kommt, also z. B. Transparente, Megafon, Lautsprecherwagen oder Verkleidung. Die Behörde entscheidet dann über Auflagen, Veränderungen, Einschränkungen oder gar über ein Verbot. Ist man mit einer Entscheidung nicht einverstanden, steht der Rechtsweg offen (Verwaltungsgericht).

**Die zuständige Behörde will von uns Geld für die angemeldete Streikkundgebung. Müssen wir das aus eigener Tasche bezahlen?**

Nein, diese Kosten übernimmt in der Regel die Gewerkschaft, allerdings sollte das vorher auf jeden Fall durch Rücksprache mit der zuständigen GEW-Streikleitung geklärt sein.

**Was machen Streikposten?**

Streikposten beobachten, ob Streikbrecher\*innen eingesetzt werden. Wenn möglich, gilt es dies durch Argumente zu verhindern.

**Was dürfen Streikposten nicht?**

Streikposten dürfen sich nicht aktiv an Blockaden und Besetzungen beteiligen.

**Darf die Polizei die Arbeit von Streikposten behindern?**

Solange sich die Streikposten im gesetzlichen Rahmen bewegen, hat die Polizei keine rechtliche Handhabe gegen sie.

### **Muss ich im Streik an der Stempeluhr stempeln?**

Eine solche Verpflichtung besteht nach der geltenden Rechtsprechung nicht (BAG v. 26.7.2005 – 1 AZR 133/04). Wer streikt, muss sich weder »ausstempeln« noch beim Vorgesetzten »abmelden«. Gestreikt wird während der Arbeitszeit. Wer ausgestempelt ist, befindet sich jedoch in der Freizeit. Dann handelt es sich nicht um eine reguläre Streikteilnahme. Damit entfällt auch die Grundlage für eine Streikgeldunterstützung. Diese kann nur abgezogenes Entgelt ersetzen, aber nicht abgezogene Zeit.

### **Muss man die Streikzeit nacharbeiten?**

Nein, Streikzeit, die in die Arbeitszeit fällt, wird auf diese angerechnet. Nur Auszubildende und Praktikant\*innen, die ja auch streiken dürfen, müssen eventuell entgangenen Unterricht nachlernen.

### **Streik – Die GEW unterstützt dich**

#### **Welches Streikmaterial gibt es?**

Fahne, Streikweste, Pfeife, Käppi, Transparent und Flugblätter gehören zur Standardausstattung von Streikenden. Darüber hinaus kann man auch selbst kreativ werden und mit eigenen Mitteln auf die Situation vor Ort aufmerksam machen. Auch dabei hilft die Gewerkschaft.

#### **Wie komme ich an das Streikmaterial?**

Im Gewerkschaftsbüro gibt es Materialien vom Pfeiferl über Streikweste, Transparente, Plakate bis hin zum Megafon. Teilweise wird das Material nach Rücksprache mit der entsprechenden Geschäftsstelle kostenlos abgegeben, andere Dinge, wie z. B. das Megafon, kann man dort ausleihen.

#### **Was mache ich, wenn ich wegen des Streiks Ärger bekomme?**

Auch hier solltest du mit dem Streikbüro, der Streikleitung oder auch der GEW-Geschäftsstelle Kontakt aufnehmen. Dein GEW-Rechtsschutz erstreckt sich selbstverständlich auch auf den Streik. Oft reicht es jedoch schon aus, wie bei anderen arbeitsrechtlichen Fragen auch, dass sich deine GEW zu Wort meldet, den

Sachverhalt klarstellt und dir ihre Unterstützung zusichert. Das gilt für die Unternehmen genauso wie gegenüber Behörden oder privaten Anfeindungen.

### **Wenn ich streike und damit nicht arbeite, bekomme ich da mein Geld weiter, und wenn nicht, von was soll ich leben?**

Prinzipiell ruht im Streik dein Arbeitsverhältnis. Also du und dein Unternehmen, ihr müsst nicht den Verpflichtungen eures Arbeitsvertrags nachkommen. Konkret heißt das vor allem, dass du nicht arbeitest und das Unternehmen keinen Lohn zahlt. Als GEW-Mitglied bist du fein raus, denn wenn dir wegen des Streiks kein Lohn ausbezahlt wird, dann bekommst du Streikgeld von der GEW. Nichtorganisierte dürfen zwar streiken, bekommen aber logischerweise kein Streikgeld.

### **Streik – Und trotzdem Einkommen und Sozialversicherung**

#### **Auf welchem Wege bekomme ich das Streikgeld?**

Streikende müssen sich bei ihrem Gewerkschaftskontaktmenschen im Betrieb, im Streikbüro/-lokal oder bei Streikaktionen in Streiklisten eintragen. Das Geld wird dann auf das bekannte Konto überwiesen.

#### **Ich habe gestreikt. Es hat Spaß gemacht. Und mein Betrieb hat mir den Streiktag gar nicht angerechnet!**

Es kann vorkommen, dass manche Betriebe bei kurzen Warnstreiks wegen des Verwaltungsaufwands die Streikzeiten nicht negativ beim Einkommen anrechnen. Trotzdem hast du als streikendes Gewerkschaftsmitglied Streikgeld bekommen, wenn du dich in die Streiklisten eingetragen hast. In diesem Falle musst du Bescheid geben und das Geld an die Gewerkschaft zurücküberweisen.

#### **Wie hoch ist das Streikgeld?**

Das Streikgeld für einen Streiktag errechnet sich aus dem Dreifachen des Mitgliedsbeitrags. Im Streik werden für einen Monat pauschal 22 Streiktage veranschlagt. Allerdings fallen darauf keine Sozialversicherungsbeiträge an. Als soziale Komponente gibt es pro Kind und Streiktag wei-

tere 2,50 EUR. Bei unserer Schwestergewerkschaft ver.di gibt es dazu auch einen Onlinerechner, für den wir natürlich keine Gewähr übernehmen, der aber einen ersten Eindruck vermitteln kann. Siehe dazu: [http://bund-laender.nrw.verdi.de/tarif\\_recht/streik/streikgeldrechner](http://bund-laender.nrw.verdi.de/tarif_recht/streik/streikgeldrechner)

#### **Wird vom Streikgeld Lohnsteuer abgezogen?**

Nein. Das Streikgeld muss dem Gesetz nach am Jahresende bei der Einkommenssteuererklärung nicht angegeben werden, da es steuerfrei ist.

#### **Wenn ich während des Streiks keine Sozialversicherung bezahle, bin ich dann überhaupt versichert?**

Während des Streiks läuft die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zumindest einen Monat weiter. Danach wird es kompliziert, am besten wendet ihr euch dazu mit konkreten Fragen an eure örtliche Rechtsberatung oder die Rechtsschutzstelle der GEW Bayern.

#### **Wenn ich während oder nach dem Streik gekündigt werde, bekomme ich dann weniger Arbeitslosengeld?**

Nein. Bei einer Kündigung während oder nach einem Streik ist das letzte Bruttogehalt und nicht das Streikgeld die Berechnungsgrundlage für das ALG I.

#### **Wirkt sich der Streik mit Streikgeld ohne Sozialversicherung auf die Höhe meiner Rente aus?**

Werden keine Beiträge zur Rente geleistet, erhöht sich auch das Rentenkonto nicht. Die Rentenanwartschaftszeit hingegen zählt den Streik als Beschäftigung mit. Es lohnt sich aber auch, die Sache einmal andersherum zu sehen: Je höher die Tarifabschlüsse aufgrund hoher Streikbereitschaft, desto höher sind später die Rentenzahlungen.

### **Streik – Gar nicht so einfach**

#### **Was sind Streikbrecher\*innen?**

Streikbrecher\*innen sind die, die in bestreikten Betrieben arbeiten und so dafür sorgen, dass ihr euch möglichst schwer tut, eure Interessen durchzusetzen. Zum Streikbruch kann niemand gezwungen werden, z. B. Beamt\*innen, Auszubildende oder



auch Leiharbeiter\*innen dürfen es verweigern, als Streikbrecher\*innen eingesetzt zu werden. Die Gründe für das Handeln von Streikbrecher\*innen mögen individuell nachvollziehbar sein, doch ist das hier nicht von Belang. Wir müssen die Kolleg\*innen davon überzeugen, ihr unsolidarisches, egoistisches Handeln zu beenden und sich bei uns einzureihen.

**Wie ist das mit den Personalversammlungen während des Streiks?**

Personalversammlungen können auch während eines Streiks stattfinden. Sie finden genauso wie der Streik selbst in der Arbeitszeit statt und können in sinnvoller Wechselwirkung zum Streik stehen. Z. B. wenn es darum geht, unorganisierte Mitarbeiter\*innen zu informieren. Sinnvollerweise sollten sie nicht in Konkurrenz zu Streikaktionen stehen.

**Was ist der Unterschied zwischen einer Urabstimmung und einer Mitgliederbefragung?**

Ein Streik ist das letzte Mittel und die schärfste Waffe der Gewerkschaften

in einem Tarifkonflikt. Deshalb muss gewährleistet sein, dass er von der Mehrheit der Gewerkschaftsmitglieder getragen wird. Um dies sicherzustellen, geht einem Streik eine Urabstimmung voraus, bei der die Mitglieder gefragt werden, ob sie bereit sind, für die von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen die Arbeit niederzulegen. Die Abstimmung ist für die Gewerkschaft verbindlich und auch so in der Satzung geregelt. Eine Mitgliederbefragung ergibt eher ein Stimmungsbild. Sie ist nicht statuarisch geregelt und letztlich auch nicht verbindlich im Sinne einer Urabstimmung. Allerdings wird sich die Gewerkschaft auch nicht gegen den überwiegend erklärten Willen der Beschäftigten stellen.

**Wer darf wann eine Urabstimmung und eine Mitgliederbefragung einleiten?**

Urabstimmungen gibt es zur Entscheidung, ob es in den (unbefristeten) Erzwingungsstreik geht. Für Warnstreiks braucht es keine Urabstimmung. Nach erfolgtem Tarifabschluss gibt es eine weitere Urab-

stimmung über die Annahme des Tarifergebnisses. Zur Abstimmung sind nur Gewerkschaftsmitglieder zugelassen, und deren jeweilige Gewerkschaften leiten die Abstimmungen ein und führen sie auch durch.

Dieser Frage-Antwort-Katalog ist bewusst nicht als Streiklexikon von A-Z gehalten, das ist im Rahmen eines Artikels nicht leistbar. Hier handelt es sich um reale Fragen aus dem aktiven Streikgeschehen und nicht um abstrakte Juristereien. Wer tiefer in das Thema einsteigen will, der findet u. a. auf der Webseite der GEW das Online-Streik-ABC unter [www.gew.de/Streik-ABC.html](http://www.gew.de/Streik-ABC.html).

Für eure Fragen steht euch natürlich auch die Rechtsschutzstelle der GEW Bayern mit der Kollegin Katharina Harrer zur Verfügung: <http://www.gew-bayern.de/index.php?id=556>

*Michael Bayer Diplom-Sozialpädagoge und Diplom-Soziologe, Sozialberater im Studentenwerk München.*

*GEW-Fachgruppe Hochschule und Forschung München, GEW München und Streikbüro München.*